

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3546

vom 22. November 1988

Gemeinde Ziefen, Mutation Waldbaulinienplan "Kleckenberg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ziefen hat am 9. Februar 1988 eine Ergänzung zum Waldbaulinienplan "Kleckenberg" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 1. bis 30. März 1988 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 8 vom 25. Februar 1988 und im Amtsanzeiger der Gemeinde Ziefen von Ende Februar 1988 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren keine zu benachrichtigen. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 19. April 1988 ersucht der Gemeinderat Ziefen um die regierungsrätliche Genehmigung des Mutationsplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4ff in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Aenderungen bzw. Ergänzungen von Plänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben der Ergänzung der Waldbaulinie am 24. Oktober 1988 anlässlich eines Augenscheines grundsätzlich zugestimmt, wobei auf eine Waldfestlegung durch den Kreisgeometer verzichtet werden konnte. Der Gemeinderat hat vereinbarungsgemäss die bereinigten Mutationspläne dem Amt für Orts- und Regionalplanung zu Händen des Regierungsrats am 9. November 1988 - ohne materielle Aenderung - zur Genehmigung nachgereicht.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen am 9. Februar 1988 beschlossene Ergänzung zum Waldbaulinienplan "Kleckenberg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 73/eBS/6/1 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Ziefen, 4417 Ziefen [2]

Grundbuchgeometerbüro Geoprät AG,
St. Jakobstrasse 65, 4133 Pratteln

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Forstamt

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber: